

Gestaltungssatzung

über den historischen Siedlungskörper der Ortsgemeinde Kirchheim

Gesetzesgrundlagen:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße hat aufgrund § 88 Abs.1 Nr.1 u. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365 ff) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) am 13. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Die Gestaltungssatzung erstreckt sich auf den als Anlage dargestellten Geltungsbereich. Ziel ist, den vorhandenen Charakter der ortstypischen Gebäude zu erhalten, bei Um- und Neubauten fortzuführen und Fehlentwicklungen zu unterbinden.
- (2) Im Bereich, wo Bebauungspläne mit gestalterischen und baurechtlichen Festsetzungen bestehen, gelten die Festsetzungen der Bebauungspläne.
- (3) Die Abstimmungspflicht mit den Denkmalbehörden im Bereich der Denkmalzone sowie für Einzeldenkmäler bleibt unverändert.

§ 2

Außenwände und Farbgestaltung

- (1) Außenwände sind nur als Bruchstein- oder Haustein-Sichtmauerwerk, als Putzfläche oder Sichtfachwerk auszubilden, sofern denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Gestaltung der Gebäudefassaden, inkl. Balkone, Vorbauten sowie sonstiger gliedernder oder gestaltender Architekturteile sind nicht zulässig:
 - die Verwendung hochglänzender Baustoffe (z.B. Edelstahl, Fliesen, emaillierte Fassadenelemente);
 - Verkleidung von Fassaden und Fassadenteilen mit Kunststoff, Faserzementplatten, Mosaiksteinchen;
 - Gebäudesockel, die nicht mit den Materialien des Erdgeschosses abgestimmt sind;
 - Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe oder tragende Konstruktionen vortäuschen;
 - Grelle und glänzende Farbtöne.

§ 3

Fenster

- (1) Um die Maßstäblichkeit der bestehenden Fassadengliederung zu erhalten, müssen die Fenster in Größe, Maßverhältniss und formaler Gestaltung dem Charakter des Gebäudes angepasst werden. Die Fensterflächen müssen gegenüber der Mauerfläche zurücktreten.
- (2) Im Bereich der Denkmalzone sind Holzfenster vorzusehen.
- (3) Die Verwendung von Glasbausteinen zur Straßenseite ist unzulässig.
- (4) Der Einbau von Rolläden muss unterbleiben oder so erfolgen, dass sie im geöffneten Zustand nicht sichtbar sind. Im übrigen ist dem Einbau von Klappläden der Vorzug zu geben.

§ 4

Türen, Tore, Schaufenster

- (1) An Haus- und Ladeneingängen sind Türen zu verwenden, die möglichst nach historisch-handwerklichen Vorbildern zu gestalten sind und mit der Architektur des Hauses im Einklang stehen.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und in Größe und Proportion auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Notwendige größere Schaufensterflächen sind im Geltungsbereich so zu unterteilen, dass sich hochrechteckige Einzelfenster ergeben, die auf die Fensterachsen des Hauses Rücksicht nehmen. An den Gebäudeecken müssen zuzüglich der Wandstärke Mauervorlagen von mindestens 40 cm Breite erhalten bleiben. Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst werden, sind die Fassaden, auch bei einem Neubau, so zu gliedern, dass die bisherigen Hausbreiten im wesentlichen gewahrt bleiben.
- (3) Im Geltungsbereich sind Vordächer mit Seitenteilen zu vermeiden, Konstruktionen aus Wellblech, Faserzement, Kunststoff und Aluminium sind unzulässig.

§ 5

Dächer und Dachaufbauten, Dachform

- (1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft ist bei Neubauvorhaben und Neueindeckungen eine Ziegeldeckung (naturrot bis rotbraun) vorzusehen. Andere Dacheindeckungen (z.B. aus Kunststoff, Faserzement) sind nicht zugelassen. Biberschwanz- und Naturschieferdeckung sind möglichst zu erhalten. Bei der Änderung bestehender oder Errichtung neuer baulicher Anlagen, die vom Verkehrsraum aus eingesehen werden können, sind Flachdächer unzulässig.
- (2) Dacheinschnitte zur Herstellung von Loggien oder Dachterrassen in geeigneten Dächern sind nicht zulässig, soweit sie die historische Dachlandschaft beeinträchtigen. Die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben
- (3) Dachfenster dürfen den Gesamteindruck des Gebäudes nicht verändern. Vorhandene Gauben sind zu erhalten. Liegende Dachfenster an historischen Bauten sind unzulässig soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

§ 6

Werbeanlagen, Automaten

- (1) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich in Größe, Anzahl, Werkstoff, Form und Farbe und masstäblicher Anordnung dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie dem Einzelgebäude anpassen. Prägende Architekturteile dürfen von den Werbeanlagen oder Automaten nicht verdeckt werden.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Haupteinfahrungsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig.
- (3) Unzulässig sind:
 - Großflächenwerbung
 - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - Werbung in grellen Farben
 - Auf der Wand aufliegende Werbeanlage oberhalb der Brüstung des 1. OG sowie im Sockelbereich
 - Fahnentransparente, sofern sie mehr als 0,65 m ausladen
 - Mehrfache Werbeschilder
- (4) Wahlwerbung, außerhalb genehmigter Werbeflächen ist unzulässig.
- (5) Festbeflaggung zu ortsüblichen Festen und besonderen Anlässen ist zulässig.

§ 7

Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des §88 Abs. 7 LBauO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und soweit in der LBauO oder in auf den Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung zuwider handelt, kann gemäß § 89 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden.

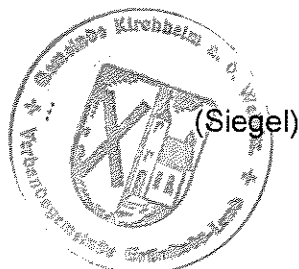
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kirchheim, den 19. Mai 2003

Ingrid Rehg
Ingrid Rehg
Ortsbürgermeisterin



Verfahrensvermerke

Gemäß § 88 LBauO i.V. mit § 24 GemO

Aufstellungsbeschluss	18.01.2000
Annahmebeschluss	16.04.2002
Auslegungsbeschluss:	16.04.2002
Bekanntmachung über Aufstellungsbeschluss	20.03.2003
Bekanntmachung über Auslegungsbeschluss	20.03.2003
Öffentliche Auslegung	vom 24.03.2003 bis 07.04.2003
Satzungsbeschluss	13.05.2003
Inkrafttreten	19. Juni 2003